

Sitzung	<b>Gemeinderat</b>	<b>20.01.2015</b>	öffentlich beschließend
---------	--------------------	-------------------	-------------------------

Amt/Sachgeb.:	<b>Bauverwaltung</b>	Vorlagen Nr.:	<b>2014/0125</b>	<b>TOP</b>
Verfasser:	<b>Herr Völlm</b>			
Datum:	<b>24.11.2014</b>	AZ:	<b>020.06 630</b>	
			<b>VI/AW</b>	
<b>HH-Auswirkung</b>	<b>überplanmäßig</b>	<b>außerplanmäßig</b>	<b>NachtragsHH notwendig</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

### Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachter-

- Anpassung der Gebührensätze
- Satzungsänderung

### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss.

Johannes Züfle  
Bürgermeister

**Anlage(n):**  
- Satzungsentwurf  
- Vergleichsdaten

## A Vorgang

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 30.10.2001, GR-Vorlage 2001/0173

## B Sach- und Rechtslage

### Gebühren für die Erstattung von Gutachten

Der Gemeinderat hat am 19.01.1999 eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) beschlossen. Am 30.10.2001 erfolgte im Rahmen der Euro-Anpassung (letztmalig) eine Umrechnung/Anpassung der Gebührensätze (§ 4 Abs. 1). Die Gebührenstruktur ist aus dem beigefügten Satzungsentwurf ersichtlich.

### Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses

Die Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses ist in der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 geregelt. Maßgebend für die Höhe der Entschädigung ist das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG). Durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, in Kraft seit 01.08.2013, wurde das Honorar/Entschädigung der Gutachter wesentlich erhöht; **der derzeitige Stundensatz beträgt 36,-- €**

### Überprüfung Gebührenhöhe - Anpassung

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Entschädigung für die Gutachter hat die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eine Überprüfung der Gebühren für die Erstattung der Gutachten vorgenommen.

Die überwiegende Zahl der erstellten Verkehrswertgutachten liegt im Bereich unterhalb von 500.000,-- €. Eine große Bandbreite nehmen hier die Gutachten „mit negativem Gebäudewert“ ein; es handelt sich hierbei meist um Abbruchobjekte. Der Aufwand für die Erstellung dieser Marktgutachten ist identisch mit anderen (teuren) Immobilien, teilweise sogar noch höher.

Angesichts der Gebührenstruktur und den derzeit gültigen Gebührensätzen deckt in diesen Fällen die „**Gutachtengebühr**“ meist nicht die tatsächlichen Aufwendungen/Entschädigungen.

Von Seiten der Geschäftsstelle wird daher eine Erhöhung der Gutachterausschussgebühren - insbesondere in den unteren Bereichen - vorgeschlagen.

## C Finanzielle Auswirkungen